

**Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten
der WDR Gebäudemanagement GmbH
in den Westdeutschen Rundfunk Köln
vom 1. August 2012**

Zwischen

dem WESTDEUTSCHEN RUNDFUNK KÖLN,
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

der WDR Gebäudemanagement GmbH (GMG)

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V.,
Sonderverband WDR

dem Deutschen Journalisten-Verband,
Landesverband NW e. V.

der Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden
Landesverband West

wird folgender

T a r i f v e r t r a g

abgeschlossen:

Präambel:

Die Geschäftsleitung des WDR hat die Entscheidung getroffen, die zum 01.04.1999 gegründete WDR Gebäudemanagement GmbH (nachfolgend „GMG“ genannt) zum 01.08.2012 in den WDR zurückzuführen.

Mit diesem Tarifvertrag regeln die WDR-Tarifvertragsparteien die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, zu denen die Arbeitnehmer/innen der GMG mit und ohne Rechtesicherung gemäß Rechtesicherungstarifvertrag vom 01.05.1999 im Zuge der Umsetzung dieser Entscheidung in den WDR überführt werden.

Zwischen den Tarifpartnern besteht Einvernehmen darüber, dass es sich hierbei um einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB handelt. Sie gehen davon aus, dass mit den Regelungen dieses Tarifvertrages den in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen hinreichend Rechnung getragen wird.

Die WDR-Tarifvertragsparteien stimmen ferner darin überein, dass im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang keine betriebsbedingten Kündigungen beabsichtigt sind. Dies setzt jedoch die Bereitschaft der übergehenden Arbeitnehmer/innen der GMG voraus, auch anderweitige zumutbare Arbeitsplätze im WDR anzunehmen und dem Betriebsübergang nicht zu widersprechen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) alle zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bei der GMG unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer/innen sowie außertariflich beschäftigten Arbeitnehmer/innen - mit Ausnahme der leitenden GMG-Angestellten gemäß § 5 Betriebsverfassungsgesetz -, die unter den Geltungsbereich des GMG-Manteltarifvertrages vom 01.04.1999 (GMG-MTV) fallen,
- b) alle befristet beschäftigten Arbeitnehmer/innen der GMG gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 GMG-MTV bis zum Fristablauf ihres jeweiligen Arbeitsvertrages,
- c) diejenigen Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis gemäß Rechtesicherungstarifvertrag des WDR vom 01.05.1999 auf die GMG übergeleitet wurde (nachfolgend „Arbeitnehmer/innen mit Rechtesicherung“ genannt) sowie
- d) Auszubildende der GMG gemäß § 2 Absatz 2 GMG-MTV.

§ 2

Eintritt in die Arbeitsverhältnisse

- (1) Der WDR tritt nach Maßgabe dieses Tarifvertrages gemäß § 613a BGB in alle unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmer(n)/innen der GMG gemäß § 1 Buchst. a) und b) sowie Auszubildenden mit Auszubildenden der GMG gemäß § 1 Buchst. d) ein, die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs Bestand haben.
- (2) Für die Arbeitnehmer/innen mit Rechtesicherung i.S. des § 1 Buchst. c) besteht gemäß § 5 Absatz 1 des Rechtesicherungstarifvertrages vom 01.05.1999 ein Rückkehrrecht

unter Wahrung ihrer Besitzstände in den WDR für den Fall einer vollständigen Auflösung der GMG. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig darüber, dass es keiner individuellen Ausübung des Rückkehrrechts bedarf, da die Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a BGB auf den WDR kraft Gesetzes übergehen. Der gesetzliche Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt insoweit als Ausübung des Rückkehrrechts im Sinne des § 5 Absatz 1 Rechtesicherungstarifvertrag.

§ 3

Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen

- (1) Die Tarifpartner stimmen darin überein, dass es im Rahmen des Betriebsübergangs zu einer weitestgehenden Vereinheitlichung der tariflichen und sonstigen innerbetrieblichen Arbeitsbedingungen der GMG-Arbeitnehmer/innen mit denjenigen der WDR-Arbeitnehmer/innen kommen soll.
- (2) Die Tarifverträge der GMG werden zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs durch die Tarifverträge des WDR nach Maßgabe dieses Tarifvertrages abgelöst. Entsprechendes gilt für die Betriebsvereinbarungen der GMG. Eine Auflistung der hierunter fallenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen der GMG ist als Anlage 1 beigelegt.
- (3) Die nachfolgend genannten Betriebsvereinbarungen der GMG treten ohne Nachwirkung ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs für die übergeleiteten Arbeitnehmer/innen gemäß § 1 Buchst. a) und b) außer Kraft:
 - Betriebsvereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit und Zeitsouveränität für die Arbeitnehmer/innen in der WDR Gebäudemanagement GmbH vom 01.01.2003
 - Betriebsvereinbarung über ein Langzeitkonto in der WDR Gebäudemanagement GmbH vom 01.01.2003

Dies gilt auch für die Arbeitnehmer/innen mit Rechtesicherung gemäß § 1 Buchst. c), soweit einzelne Betriebsvereinbarungen auf Grundlage entsprechender tarifvertraglicher Öffnungsklauseln in Bezug auf diesen Personenkreis nachträglich durch die Tarifvertragsparteien der GMG für anwendbar erklärt worden sind.

Die auf Grundlage der Betriebsvereinbarung „Langzeitkonto“ zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs verbleibenden Zeitguthaben werden für einen Zeitraum von einem Jahr unverändert fortgeführt. Der/die jeweilige anspruchsberechtigte Arbeitnehmer/in soll in diesem Zeitrahmen die Entscheidung treffen, ob sein/ihr Guthaben finanziell abgegolten, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten in Freizeit ausgeglichen oder in ein noch zu vereinbarendes WDR-eigenes Zeitwertkonto übertragen werden soll. Wird dieses Wahlrecht bis zum 31.07.2013 nicht ausgeübt, erfolgt eine finanzielle Abgeltung.

Etwaige Freizeitguthaben oder Minusstunden aus dem Ampelkonto werden bis zum 31.03.2013 ausgeglichen. Eine weitergehende Übertragung erfolgt insoweit nicht.

- (4) Die Regelungen der Betriebsvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft in der WDR-Gebäudemanagement GmbH vom 01.08.2003 gelten für die Arbeitnehmer/innen der GMG gemäß § 1 Buchst. a), b) und c) über den Zeitpunkt des Betriebsübergangs hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren beginnend ab dem 01.08.2012 weiter.

Protokollnotiz zu § 3 Absatz 4:

Die WDR-Tarifvertragsparteien werden in dieser Zeit Tarifverhandlungen über eine Nachfolgeregelung zur Rufbereitschaft im WDR aufnehmen.

- (5) Die Auszubildenden der GMG gemäß § 1 Buchst. d) fallen ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs unter den jeweiligen Geltungsbereich der nachfolgend genannten Tarifverträge des WDR:
- Manteltarifvertrag des WDR für Auszubildende vom 01.09.1978 i.d.F. vom 01.01.2011
 - Ausbildungsvergütungs-Tarifvertrag des WDR vom 01.09.1995 i.d.F. vom 25.07.2011
- (6) Die aktuellen Urlaubsansprüche gemäß § 22 GMG-MTV werden für das Kalenderjahr 2012 unverändert übernommen. Ab dem 01.01.2013 erfolgt die Gewährung des tariflichen Erholungsurlaubs auf Grundlage des § 27 WDR-MTV in seiner jeweiligen Fassung.

§ 4

Vergütung

- (1) Die Arbeitnehmer/innen der GMG gemäß § 1 Buchst. a) und b) werden im Rahmen des Betriebsübergangs in die Vergütungsstruktur des WDR übergeleitet. Die Überleitung erfolgt anhand vergleichbarer Tätigkeitsmerkmale. Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Vergütungsgruppe gemäß WDR-Vergütungstabelle sind die in den bestehenden Arbeitsverträgen genannten Tätigkeitsbezeichnungen. Die Vergleichbarkeit ergibt sich dabei grundsätzlich durch Absenkung um jeweils zwei Vergütungsgruppen. Für einzelne Tarifpositionen kann es zu Abweichungen von diesem Prinzip kommen. Insgesamt gilt die Überleitungssystematik gemäß Anlage 2 dieses Tarifvertrages.
- (2) Innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe gemäß WDR-Vergütungstabelle wird diejenige Stufe gewährt, die betragsmäßig die bisherige Stufe gemäß GMG-Vergütungstabelle mit der geringsten Abweichung unterschreitet.
- (3) Zusätzlich wird an diejenigen Arbeitnehmer/innen, bei denen sich im Rahmen eines Vergleichs zwischen dem bisherigen GMG-Jahresgehalt (monatliche Grundvergütung x 13) und dem neuen WDR-Jahresgehalt (monatliche Grundvergütung x 13,04 + besondere jährliche Zahlung) ein Negativsaldo ergibt, eine monatliche Besitzstandszulage in Höhe des jeweiligen Differenzbetrages gezahlt („Gehaltsvergleich auf Jahresbasis“)
- Die Zulage wird in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich maximal bis zum Erreichen des übernächsten Termins für die turnusmäßige Steigerung gemäß § 14 WDR-MTV gewährt. Arbeitnehmer/innen in den jeweiligen Endstufen der GMG-Vergütungsgruppen 1 bis einschließlich 6 erhalten die Zulage für die Dauer von maximal zwei Jahren. Abweichend davon erfolgt die Zulagenzahlung für die Arbeitnehmer/innen in den jeweiligen Endstufen der GMG-Vergütungsgruppen 7 und 8 bis zum Erreichen des Termins für die Gewährung des besonderen Steigerungsbetrages i.S. des Tarifvertrages über die Gewährung eines Steigerungsbetrages in besonderen Fällen vom 30.08.1977 in seiner jeweiligen Fassung. In denjenigen Fällen, in denen aufgrund der Stufenzuordnung nur noch eine weitere turnusmäßige Steigerung beansprucht werden kann, wird die Zulage nach Erreichen der entsprechenden nächsten Stufe ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren weitergezahlt.
- Bei der Bemessung der Besitzstandszulage wird die fiktive weitere Gehaltsentwicklung innerhalb der GMG mit berücksichtigt.
- (4) Sollten sich im Rahmen der Umsetzung weitere Fallkonstellationen ergeben, die durch die vorgenannten Regelungen nicht bzw. nicht hinreichend abgedeckt werden, wird der WDR auch insoweit eine angemessene Besitzstandsregelung vorsehen.

- (5) Die Ausbildungsvergütungen der GMG entsprechen zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs der Höhe nach den Ausbildungsvergütungen des WDR. Von daher werden für die Auszubildenden der GMG gemäß § 1 Buchst. d) die in den bestehenden Ausbildungsverträgen genannten Ausbildungsvergütungen unverändert fortgeführt.

§ 5

Turnusmäßige Steigerung

Die Arbeitnehmer/innen gemäß § 1 Buchst. a) und b) sowie die Arbeitnehmer/innen mit Rechtesicherung gemäß § 1 Buchst. c), die Anspruch auf eine turnusmäßige Steigerung ihrer Grundvergütung gemäß § 12 GMG-MTV / § 14 WDR-MTV haben, behalten grundsätzlich ihre jeweiligen individuellen Turnustermine. Für Arbeitnehmer/innen, die sich bereits in den jeweiligen Endstufen der GMG-Vergütungsgruppen befinden und in eine WDR-Vergütungsgruppe mit zusätzlichen Stufen übergeleitet werden, gilt der 01.08.2012 als Eintrittsdatum in die Stufe nach dem WDR-Tarifvertrag.

§ 6

Anrechnungsfähige Zeiten

- (1) Die von den Arbeitnehmer(n)/innen gemäß § 1 Buchst. a) bis c) in der GMG verbrachten Beschäftigungszeiten (§ 8 GMG-MTV) werden bei folgenden Tarifnormen des WDR angerechnet:
- Beschäftigungszeit beim WDR i.S. des § 10 WDR-MTV
 - Besondere jährliche Zahlung i.S. des Tarifvertrages über eine besondere Jährliche Zahlung beim WDR vom 14.05.1979 in seiner jeweiligen Fassung
 - Urlaubsgeld i.S. des Tarifvertrages über die Zahlung eines Urlaubsgeldes beim WDR vom 10.11.1980 in seiner jeweiligen Fassung
 - Weihnachtsgeld i.S. des Tarifvertrages über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes beim WDR vom 10.11.1980 in seiner jeweiligen Fassung
 - Vergütungsordnung zum Vergütungstarifvertrag vom 23.12.1981 in ihrer jeweiligen Fassung

Keine Anrechnung erfolgt ausdrücklich für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Insoweit gelten die Sonderbestimmungen des § 7 dieses Tarifvertrages.

- (2) Zeiten in den jeweiligen Endstufen der zuletzt erreichten Vergütungsgruppe gemäß GMG-Vergütungstabelle werden für die Gewährung des besonderen Steigerungsbetrages i.S. des Tarifvertrages über die Gewährung eines Steigerungsbetrages in besonderen Fällen vom 30.08.1977 in seiner jeweiligen Fassung ebenfalls mit angerechnet, soweit im Rahmen des Betriebsübergangs eine Zuordnung in die entsprechende WDR-Endstufe erfolgt.

§ 7

Betriebliche Altersversorgung

- (1) Die Arbeitnehmer/innen der GMG, die bisher eine Versorgungszusage bei der HDI-Gerling-Unterstützungskasse (im Folgenden: U-Kasse) haben, erhalten im Zuge des Betriebsübergangs ab dem 01.01.2013 eine Zusage nach dem ARD-

Versorgungstarifvertrag vom 23.06.1997 in der Fassung vom 30.11/ 11.12.2009 (im Folgenden: VTV).

- (2) Die Versorgungszusage über die U-Kasse wird zum 31.12.2012 beendet. Die dort erdienten Anwartschaften bleiben nach den Regelungen der U-Kasse zu Gunsten der Arbeitnehmer/innen erhalten. Der WDR wird die notwendigen Erklärungen gegenüber der U-Kasse abgeben.
- (3) Die bei der U-Kasse versicherten Zeiten gelten als „abgegolten“ im Sinne des VTV und werden somit nicht als versorgungsfähige Dienstzeit für den VTV berücksichtigt.
- (4) Alle bei der GMG im Rahmen von befristeten oder unbefristeten Festanstellungen verbrachten Dienstzeiten werden im VTV sowohl im Rahmen der Wartezeitberechnung als auch im Rahmen der Unverfallbarkeitsfristen nach dem VTV mit berücksichtigt.
- (5) Arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherungen der GMG-Beschäftigten, die mit Versicherungen vereinbart sind, mit denen der WDR ebenfalls Rahmenverträge abgeschlossen hat, werden durch den WDR übernommen und entsprechend den geltenden Regelungen und Verfahrensweisen fortgeführt. Sofern die Mitarbeiter/innen der GMG Direktversicherungen bzw. Pensionskassenversicherungen bei Versicherungsunternehmen bedienen, mit denen der WDR keine Rahmenverträge abgeschlossen hat, bzw. Tarife vereinbart sind, die beim WDR nicht zugelassen wurden (z.B. aktienfondsgebundene Rentenversicherungen oder Pensionskassen), tritt der WDR auch in diese Versicherungen ein. Die betroffenen Mitarbeiter/innen sind verpflichtet kurzfristig an einer Beratung der HA Personal zu den Risiken der jeweiligen Tarife und zu möglichen Alternativen teilzunehmen.

Protokollnotiz zu § 9 Absatz 5 Satz 2:

Mit der Übernahmeregelung in § 9 Absatz 5 Satz 2 wird nur den besonderen Umständen bei der Übernahme der GMG Rechnung getragen. Unbeschadet dessen verlangt der WDR wie bisher auch bei Neueintritten von dritter Seite die Entscheidung des/der neuen Mitarbeiter/in für einen Rahmenvertragspartner des WDR.

- (6) Die bisher von den Arbeitnehmer(n)/innen der GMG im Rahmen der Entgeltumwandlung eingebrachten Zahlungen an die U-Kasse bleiben dort unverfallbar zu Gunsten der Mitarbeiter/innen erhalten. Weitere Einzahlungen nach dem 31.12.2012 („Beendigung“ der U-Kassen-Versorgung) sind nicht mehr möglich.
- (7) Sofern von Arbeitnehmer(n)/innen mit Rechtesicherung i.S. des § 1 Buchst. c) Beiträge zu Gunsten der freiwilligen Höherversorgung geleistet wurden, wird dies durch den WDR entsprechend der getroffenen Umwandlungsvereinbarung fortgeführt.

§ 8

Arbeitsvertragliche Ausgestaltung

- (1) Durch den Betriebsübergang gemäß § 613a BGB tritt an die Stelle des Arbeitgebers „WDR Gebäudemanagement GmbH“ der Arbeitgeber „WDR“ kraft gesetzlicher Rechtsnachfolge, ohne dass hierfür der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit dem WDR erforderlich ist.
- (2) WDR und GMG unterrichten jede(n) betroffene(n) Arbeitnehmer(in)/Auszubildende(n) rechtzeitig in schriftlicher Form über den Betriebsübergang nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 613a BGB sowie über den Abschluss dieses Tarifvertrages einschließlich seiner Anlagen (1 und 2).

§ 9

Mitarbeiterschulung, Qualifizierungsmaßnahmen

Sollte sich im Zuge des Betriebsübergangs durch Übertragung neuer oder veränderter Aufgaben in Einzelfällen ein gesonderter Schulungs- bzw. Qualifizierungsbedarf ergeben, wird der WDR die entsprechend erforderlichen Maßnahmen unter Übernahme der ggf. anfallenden Kosten veranlassen.

§ 10

Arbeitgeberdarlehen, Gehaltsvorschüsse

Etwaige im Einzelfall zum Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses noch offenen Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse der WDR Gebäudemanagement GmbH gehen als Forderung auf den WDR über. Die Tilgung erfolgt durch den/die Arbeitnehmer/in in der bisherigen Form und wird über die Gehaltsabrechnung des WDR einbehalten.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem jeweils beabsichtigten Regelungszweck gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Tarifvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01.08.2012 in Kraft.

Köln, den 01.08.2012

Westdeutscher Rundfunk Köln

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di e.V.
Senderverband WDR

WDR Gebäudemanagement GmbH

Deutscher Journalisten-Verband
Landesverband NW e. V.

Vereinigung der Rundfunk-, Film-
und Fernsehschaffenden,
Landesverband West
